

Muther und Lehenträger.

I.

Ist das Muthen bey Bergwerck höchstnötig/ dergestalt / daß da ein Bergmann sich unterstehet / ohne Muthung zu bauen / derselbenach Gelegenheit / an Leib und Gut bestraffet wird.

2. Sind Gewercken / die in ihren eigenen Gebäuden überfahrne und mit ihrem Geld rege gemachte Gänge und Flöße zu muthen schuldig / so ferne sie auffer der Bierung ein Recht darzu erlangen wollen.

3. Dergleichen ist es auch mit allen uffläßigen und unverceßten Zechen und Stoll-Vertern / so wohl wenn einem Muther der auffgenommene Ort nicht gefallen / und sich anderweit ins Feld gewendet / und abgesprungen / jedesmahl zu halten.

4. Wer aber uff seinen eigenthümlichen Gütern mit dem Bergwerck's-Regal specialiter beliehen / der ist / so ferne er solcher special Concession per actus contrarios nicht renunciiret, oder remittiret, von Muthen / Bestätigen / und Qvatemala-Geld billich befreyet / und mag seinen eigenen Bergmeister halten / und andern das Feld verleyhen.

5. Wenn einer uff dem Gebürge / oder sonst gegen dem Bergmeister mündliche Muthung thut / so soll er hernach binnen drey Stunden einen ordentlichen Muth-Zeddul einlegen / und so er hierinnen säumig / die mündliche Muthung ohne Krafft seyn / und der nachfolgende Muther ein Recht vor jenen erlangen.

6. Soll den Muth-Zeddul dergestalt einrichten / daß darinnen des Muthers Nahmen / der Ort des Gebürgs / das Streichen des Ganges / wo es möglich / wiedrigen Falls zum längsten bey dem Bestätigen / dann die Art der Metallen / der Tag und Stunde / auch Anzahl der Fundgruben und Maassen / deutlich begriffen.

Iff

7. Kan